



Fotos: Wöbken

Im dargestellten Fall stritten Auftraggeber und Auftragnehmer über die Art und Weise der ausgeführten Innenbekleidung. Diese wurde, aufgrund der bauseits vorgegebenen Verhältnisse, im rechten Winkel zum Fenster ausgeführt.

Eine Frage des Winkels

SERIE SACHVERSTÄNDIGE » Bei Dachflächenfenstern soll der Anschluss am Sturz waagrecht und an der Brüstung senkrecht erfolgen – so sagen es die Fachregeln. Im beschriebenen Fall musste der Sachverständige prüfen, ob die rechtwinklige Ausführung der Innenbekleidung zum Fenster als Mangel zu bewerten war.

Claus Wöbken

Bei vielen Dachhandwerkern besteht oftmals Ungewissheit, ob der Einbau eines Dachflächenfensters immer eine waagerechte (oberer Abschluss) beziehungsweise senkrechte (unterer Abschluss) Ausführung der Innenbekleidung vorsehen muss. Das Merkblatt Einbauteile bei Dachdeckungen – Anschluss an die Innenbekleidung besagt unter Punkt 3.2.1, dass der Anschluss am Sturz waagrecht und an der Brüstung senkrecht erfolgen soll. Die modalen Hilfsverben in den Grundregeln beschreiben, dass der Begriff „soll“ eine durch Verabredung oder Vereinbarung freiwillig übernommene Verpflichtung ist, von der nur in begründeten

Fällen abgewichen werden darf. Die im Kontext aufgeführte Zeichnung zum Einbau spricht von einer Empfehlung (empfohlene Ausführung...), sodass gemäß modalem Hilfsverb keine Regel vorliegt. Hier besteht eine Unstimmigkeit zwischen der eindeutig formulierten Überschrift des Bildes und der Textpassage unter Punkt 3.2.1. Ferner besagt die Grundregel für Dachdeckungen, Abdichtungen und Außenwandbekleidungen unter dem Punkt Allgemeines, dass im Regelwerk enthaltene Zeichnungen oder Details Darstellungen sind, die die textliche Beschreibungen ergänzen. Als Beispiel einer möglichen Ausführungsart eines bestimmten Teilbereiches

stellen sie keine Lösung einer Gesamtsituation dar.

Der Schaden

Im dargestellten Fall war durch den Sachverständigen festzustellen, ob der rechtwinklige Einbau einer Innenverkleidung an ein neues Dachflächenfenster als Mangel zu bewerten ist. Da es zwischen dem Auftraggeber und dem ausführenden Dachdecker keine Vereinbarung zu diesem Ausführungsdetail gab – die einzige Vorgabe bestand darin, dass die Holzvertäfelung bestehen bleibt –, entschied sich der Dachdecker als Fachplaner für die rechtwinklige Ausführung. Diese Variante erschien ihm hinsichtlich



Anschluss senkrecht oder im rechten Winkel? Gerade bei Bestandsbauten ist oftmals nicht genug Platz, um die Optimallösung – Innenlaibung, oben waagrecht, unten senkrecht – umzusetzen.

der von ihm vorgefundenen Gegebenheiten als die sauberste Lösung.

Die Analyse

Wählt man zwischen der durch das „Soll“ suggerierten Regel in der Textpassage der Fachregeln und der in der Überschrift der Zeichnung deklarierten „Empfehlung“, lautete die Frage für den Sachverständigen, ob eine Begründung angeführt werden könnte, die ein Abweichen von der Regel rechtfertigen würde. Nach der Beurteilung aller Aspekte konnte dies mit „Ja“ beantwortet werden. Weiterhin zog

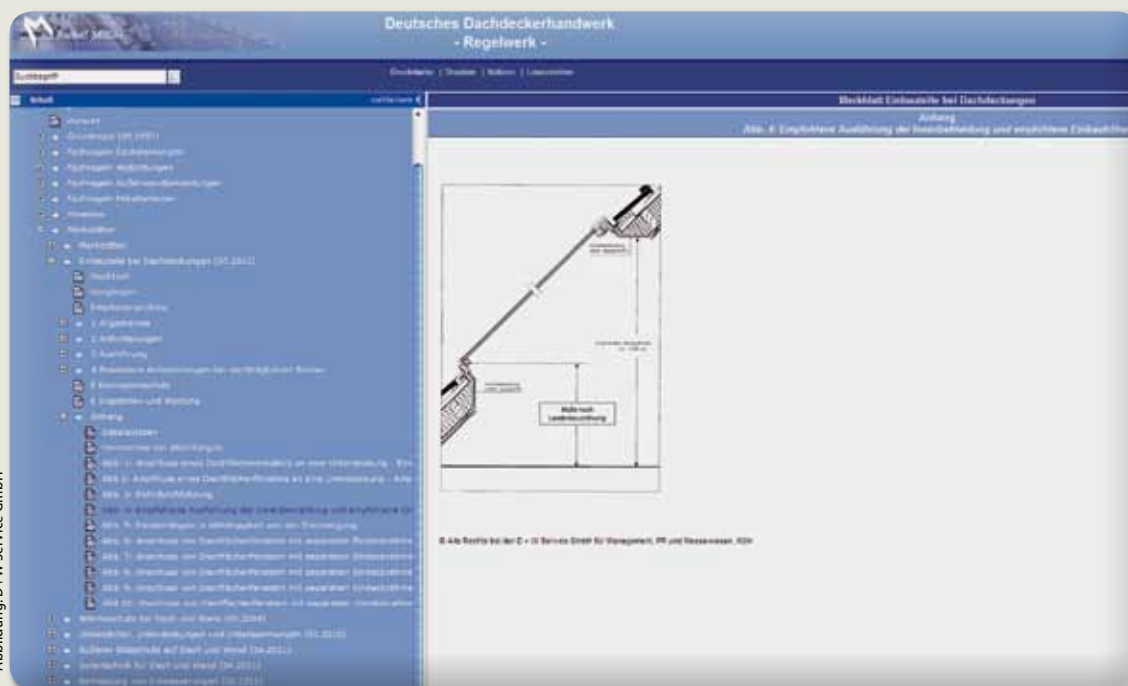
der Sachverständige die Einbauanleitung des Fensterherstellers für seine Beurteilung hinzu. Hier wird die unter konformen Umständen am Bau zu erstellende waagerechte Ausbildung im Sturz und die senkrechte im Bereich der Fensterbank empfohlen, um ein Maximum an Lichteinfall und eine bessere Luftzirkulation zu gewährleisten. Ferner führt die Einbauanleitung in Wort und Bild eine Variationsmöglichkeiten auf, die entsprechend der „Bestandssituation (Altbausituation)“ einen rechtwinkligen Einbau der Innenbekleidung zum Fenster zulässt.

Das zeigt, dass der Hersteller in verantwortungsvoller Weise Einbaumöglichkeiten aufweist, denen der jeweiligen Situation vor Ort entsprochen werden kann. Der Sachverständige stellte fest, dass die Ausführung laut Regel oder Empfehlung des Regelwerks aus Platzgründen nicht umsetzbar gewesen wäre. Beispielsweise wäre eine senkrechte Ausführung im unteren Bereich in der Wand gemündet. Der Gutachter hielt fest: „Wenn die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum Ergebnis als nicht gegeben erscheint und der Bestand beibehalten werden soll (Holzvertäfelung/



Grafik: Kluth

Schematische Darstellung der Montageanleitung des Herstellers. Dem Verarbeiter stehen je nach baulicher Gegebenheit unterschiedliche Einbauvarianten zur Verfügung. Links ist die optimale Lösung mit maximalem Lichteinfall und Kopffreiheit abgebildet. Rechts die Variante mit rechtwinklig zum Fenster verbauter Innenbekleidung.



Auszug aus dem Regelwerk: Die in dem Kontext zu Punkt 3.2.1 (Merkblatt Einbauteile bei Dachdeckungen) stehende bildlich dargestellte Innenbekleidung wird als Empfehlung aufgeführt.

Wechsparsparren) und unter erschwerten und komplizierten Umständen an das Fenster angepasst werden muss, würde es selbst bei einer Regel als Begründung ausreichen, von ihr abweichen zu dürfen und die Innenbekleidung im rechten Winkel zum Fenster zu erstellen, da diese Ausführung einfacher ist und weniger Risiken bei der Anpassung der alten Holzvertäfelung an das Fenster mit sich bringt.“ Bei einem Neubau stellt sich eine solche Situation zumeist anders dar. Es wird in den meisten Fällen (auch nicht in allen) von vornherein die empfohlene Variante (oben waagrecht, unten senkrecht) geplant und umgesetzt, da ganz neu aufgebaut wird und keine Hindernisse wie eben eine alte Holzvertäfelung vorhanden sind. Der Bauherr dürfte es in dem Fall sogar erwarten. Vorgefundene Situationen und äußere Umstände können somit maßgebend dafür sein, ob eine erstellte Bauleistung als Mangel angesehen werden darf oder nicht. Um diese Umstände bewerten zu können, stehen dem Sachverständigen neben seinem Sachverstand Instrumente zur Verfügung wie in diesem Fall die Herstellerhinweise und die Fachregeln des Deutschen Dachdeckerhandwerks mit den darin enthaltenen Spielräumen durch die modalen Hilfsverben in der Grundregel.

Nach Abwägung aller hinzuzuziehenden Aspekte wäre es in diesem Fall falsch gewesen, die vorgefundene Anordnung der Wechsparsparren als Mangel zu bewerten, da keine ausreichende und eindeutige Grundlage vorlag. Der Sinn der modalen Hilfsverben in der Grundregel liegt darin, Situationen abwägen zu können und sie nicht als starre Gegebenheiten zu bewerten. Streitpotenzial wäre im geschilderten Fall trotzdem noch vorhanden, da die Fachregeln zwei unterschiedliche Auslegungen bei gleicher Thematik aufführen – einmal eine Empfehlung „Empfohlene Ausführung...“ und einmal die als Regel, Letztere durch das „Soll“, zu erkennen. Da der Dachflächenfenster-Hersteller explizit darauf hinweist, dass es sich bei der beiliegenden Einbauanleitung (oben waagrecht, unten senkrecht) um eine Empfehlung handelt, die zwar als allgemein anerkannte Regel der Technik gesehen werden kann, es aber keinen Mangel darstellt, wenn davon situationsbedingt (rechtwinklig zum Fenster) abgewichen wird, so wie ebenfalls in der Einbauanleitung dargestellt.

Die Lösung

Hätte der Bauherr die empfohlene Ausführung (unten senkrecht/oben waage-

recht) gefordert, wäre eine Einverständniserklärung seinerseits für umfangreiche Zusatzmaßnahmen erforderlich gewesen. Das Dachflächenfenster hätte in diesem Fall höher angeordnet werden müssen oder der Auftraggeber hätte in Kauf genommen, dass die Holzverkleidung weiträumiger ausgespart wird und sich dadurch das Erscheinungsbild ändert. Dies war aber nicht gewollt. Deshalb musste in diesem Fall der Empfehlungscharakter bei der Bewertung „Mangel oder kein Mangel“ gewürdigt werden und nicht etwa eine starre Regel, die ohne Weiteres nicht umsetzbar gewesen wäre. «

Autor

Dachdeckermeister **Claus Wöbken** ist Personenzertifizierter Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024:2003. Er führt ein Sachverständigen- und Planungsbüro in Köln.



Schlagnote fürs DDH Online-Archiv auf www.ddh.de:

Sachverständige/r, Dachflächenfenster, Einbauteile.